

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

KERPEN DATACOM GmbH

Stand: 01.09.2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der KERPEN DATACOM GmbH (nachfolgend „KERPEN“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von KERPEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i.S.v. §13 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn KERPEN der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn KERPEN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Lieferung oder Zahlungen.

2. Definitionen

Manche der in den Vertragsdokumenten von KERPEN verwendeten Begriffe werden in der Branche nicht einheitlich verwendet. KERPEN bemüht sich im Interesse einer transparenten Geschäftsbeziehung und Kundenkommunikation jedoch um die Verwendung einheitlicher Begriffe. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, nehmen wir auf die nachfolgenden Begriffsdefinitionen ausdrücklich Bezug. Diese Definitionen sind Vertragsbestandteil. Soweit die nachfolgend definierten Begriffe in Vertragsdokumenten verwendet werden, haben sie die nachfolgend angegebene Bedeutung:

Nettopreis: Bei Kupferkabeln setzt sich der Nettopreis regelmäßig zusammen aus dem Basispreis und dem Kupferzuschlag.

Basispreis: Der Basispreis gibt den Preis für das Kabel ohne den separat berechneten Kupferzuschlag an.

Kupferzuschlag: Der Kupferzuschlag wird berechnet aus dem Differenzbetrag zwischen der KERPEN DATACOM Notierung und der Kupferbasis bezogen auf die vereinbarte Kupferzahl. Die Berechnung erfolgt wie folgt:
$$\text{Kupferzuschlag [€/km]} = \text{Kupferzahl [kg/km]} \times (\text{KERPEN DATACOM Notierung [€/100kg]} - \text{Kupferbasis [€/100kg]}) / 100$$

KERPEN DATACOM Notierung: Die KERPEN DATACOM Notierung [€/100 kg] ist ein von KERPEN täglich ermittelter Basispreis für Kupfer, der auf anerkannten Börsennotierungen sowie marktüblichen Preiskomponenten basiert. Die jeweils gültige KERPEN DATACOM Notierung wird Bestellern auf Anfrage mitgeteilt.

Kupferbasis: Die Kupferbasis ist ein mit dem Kunden vereinbarter, fiktiver Einheitswert [€/100 kg] für Kupfer unabhängig von der tatsächlichen Notierung. Unter Berücksichtigung des Einheitswerts wird zur Vergleichbarkeit von Angeboten der Basispreis errechnet. Der tatsächliche zu zahlende Nettopreis kann je nach tatsächlicher Kupfer-Notierung deutlich nach oben oder unten abweichen. Ein Rückschluss auf den konkreten Rechnungsbetrag ergibt sich aus dem Basispreis nicht.

Kupferzahl: Die Kupferzahl ist eine rein kaufmännische Berechnungsgröße, die in die Berechnung des Gesamtpreises eines Kabels eingeht. Die Kupferzahl gibt damit – obwohl branchenüblich häufig in kg/km ausgedrückt – nicht die Menge oder das Gewicht des tatsächlich im Kabel enthaltenen Kupfers an. Sie ist ein rein kalkulatorischer Berechnungsfaktor.

Nominal: Die Bezeichnung einer Zahl mit „nominal“ bedeutet, dass es sich dabei um eine abstrakte Angabe handelt, die den normgemäß oder erfahrungsgemäß in der Regel vorliegenden Wert beschreibt.

3. Vertragsschluss / Lieferung

- 3.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Bestellungen müssen dem Angebot von KERPEN entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten.
- 3.2 Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von KERPEN vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist KERPEN nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von KERPEN sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.3 Teillieferungen und Losgrößen: KERPEN ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern diese für den Besteller zumutbar sind und keine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge gelten nicht als Mangel; die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge. Abweichungen zur nominalen Einzellänge können bis zu 5 % betragen.
- 3.4 Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigstellungsvoraussetzungen, soweit keine verbindlichen Lieferzeiten vereinbart wurden. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt KERPEN keine Gewähr.
- 3.5 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten voraus, insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbestellungen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn KERPEN die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse („Force Majeure“) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer

Wirkung von den Leistungspflichten. Force Majeure bei einem Lieferanten von KERPEN und ein hierdurch bedingter Lieferverzug von KERPEN steht dem unmittelbaren Force Majeure gleich. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass der Vertragspartner den vorausgegangenen Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferung auf Grund höherer Gewalt unmöglich, entfällt die Lieferpflicht von KERPEN. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.

- 3.7 Sollte KERPEN mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, haftet KERPEN nur für den unmittelbaren Verzugsschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit KERPEN kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet KERPEN nur bis zur Höhe des Auftragswertes der betreffenden Einzelbestellung. Die Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugsschäden sowie für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 3.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist KERPEN berechtigt, ihm – beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft – die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, bis zum Höchstsatz von 10 % des vereinbarten Preises zu berechnen. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.9 Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrundeliegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, hat er KERPEN hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten ungewiss, ist KERPEN berechtigt, nach Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.10 Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, KERPEN seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Nennt der Besteller diese Nummer nicht oder unzutreffend, ist KERPEN berechtigt, Schadensersatz zu verlangen; der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen.
- 3.11 Soweit die Lieferung nicht unter DAP-Klausel erfolgt und KERPEN den Transport nicht selbst beauftragt, ist der Besteller verpflichtet, KERPEN binnen vier Wochen nach Übergabe der Ware an den Frachtführer den quittierten CMR-Frachtbrief oder eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung gemäß Paragraph 17a UStDV zu übermitteln. Die Gelangensbestätigung muss Warenbezeichnung, Menge sowie Ort und Monat des Erhalts der Ware im Bestimmungsland enthalten und vom Abnehmer unterzeichnet sein. Kommt der Besteller dieser Nachweispflicht nicht fristgerecht nach, ist KERPEN berechtigt, für die betreffende Lieferung eine neue Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erstellen; der Besteller ist verpflichtet, den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu entrichten. Darüber hinaus hat der Besteller KERPEN den durch die verspätete oder unterbliebene Vorlage entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere etwaige Verzugszinsen gegenüber dem Finanzamt.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Abschluss des Liefervertrags. Erfolgt die vereinbarte Lieferung mehr als 3 Monate nach Abschluss des Liefervertrages und verändern sich bis zum Tag der Herstellung der Lieferung die Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten wesentlich, so ist KERPEN berechtigt, den Preis entsprechend der eingetretenen Kostenveränderungen anzupassen. Kostensenkungen sind dem Besteller in gleichem Maße weiterzugeben. KERPEN wird den Besteller über eine beabsichtigte Preiserhöhung und deren sachliche Grundlage spätestens vier Wochen vor Lieferfähigkeit schriftlich informieren. Übersteigt die Preiserhöhung 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, hat der Besteller das Recht, den betreffenden Einzelauftrag innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich zu kündigen.
- 4.2 Die Preise verstehen sich DAP KERPEN (Incoterms 2020), zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ist nichts anderes vereinbart, gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.
- 4.3 Leergut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer („Leergut“), werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller gleichzeitig mit der gelieferten Ware zu bezahlen. Das Eigentum am Leergut geht mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Der Besteller hat das Recht, Leergut in einwandfreiem Zustand auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum an KERPEN zurückzusenden. In diesem Fall erhält der Besteller den Kaufpreis des Leergutes in vollem Umfang zurückerstattet. Einwegaufmachungen werden von KERPEN nicht zurückgenommen.
- 4.4 Soweit die Lieferung auf Kabel- und Seilspulen der Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG), Troisdorf, erfolgt, gelten die jeweiligen „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG, die auf Anforderung übersandt werden.
- 4.5 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
- 4.6 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen.
- 4.7 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten.
- 4.8 Gutschriften und Rückvergütungen stellen keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Rechtspflicht dar.
- 4.9 Angebote von KERPEN, die einen Kupferzuschlag enthalten, sind hinsichtlich des Kupferzuschlags nicht bindend. Der im Angebot ausgewiesene Kupferzuschlag wird auf Basis der zum Angebotsdatum geltenden KERPEN DATACOM Notierung berechnet und dient ausschließlich der Vergleichbarkeit. Im Auftragsfall wird der Kupferzuschlag auf Basis der KERPEN DATACOM Notierung (Paragraph 2.4) vom Tag vor Auftragseingang abgerechnet. Dies gilt für Lieferungen bis zu 30 Tage nach Auftragseingang. Bei Lieferungen, die mehr als 30 Tage Auftragseingang erfolgen, wird die KERPEN DATACOM Notierung vom Tag vor dem jeweiligen Lieferabruf zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Frachtbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt oder ihm als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers schließt KERPEN eine von ihm verlangte Versicherung ab.
- 5.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach dem Ermessen von KERPEN ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, trägt er entstehende Mehrkosten.
- 5.3 Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Kriegsgefahr, Ausbruch kriegsrischer Konflikte, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt ist KERPEN berechtigt, hierdurch bedingte Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten an den Besteller weiterzubelasten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Die Ware bleibt Eigentum von KERPEN bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit KERPEN Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
- 6.2** Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für KERPEN vor, ohne dass KERPEN daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er KERPEN im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von KERPEN nicht durch Verfügungen über die Ware (z.B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen.
- 6.3** KERPEN kann die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung jederzeit widerrufen und die Stellung von Sicherheiten verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wird.
- 6.4** Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind KERPEN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.5** Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er schon im Voraus an KERPEN ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, KERPEN nicht gehörenden Gegenständen veräußert, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist widerruflich verpflichtet, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von KERPEN im eigenen Namen einzuziehen.
- 6.6** Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von KERPEN um mehr als 10 % übersteigt, gibt KERPEN auf Verlangen des Bestellers nach ihrer Wahl Sicherheiten frei.

7. Zahlungsverzug

- 7.1** Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt vereinbarungsgemäß zahlt. Im Falle des Verzuges ist KERPEN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug ist KERPEN zudem berechtigt, weitere Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen zurückzuhalten.
- 7.2** Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers werden sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen von KERPEN aus der Geschäftsverbindung sofort fällig, ungeachtet noch laufender Zahlungsziele. Gleiches gilt, wenn der Besteller Zahlungen einstellt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern oder KERPEN von Umständen Kenntnis erlangt, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ernsthaft in Frage stellen. In diesen Fällen ist KERPEN zudem berechtigt, weitere Lieferungen von der Stellung angemessener Sicherheiten oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

8. Ansprüche bei Mängeln

- 8.1** Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen vier Wochen nach Wareneingang geltend machen. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Rügefrist mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Ablieferung. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mangelanspruch.
- 8.2** Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel KERPEN unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
- 8.3** Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß Ziffer 8.5 wird KERPEN nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen als den vertraglichen Lieferort verbracht worden ist. Ersetzte Ware wird Eigentum von KERPEN. Sollte die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, (ii) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde, (iii) eine Kardinalpflicht verletzt wurde, (iv) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder (v) eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. § 443 BGB abgegeben wurde.
- 8.4** Soweit KERPEN eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) abgegeben hat, haftet KERPEN im Rahmen der Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Lieferung eintreten, haftet KERPEN nur, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.
- 8.5** Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf einer Mängelverjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung, es sei denn, KERPEN hat den Mangel arglistig verschwiegen. Wird KERPEN schriftlich auf eine bevorstehende Verwendung der Lieferung in einem Bauwerk hingewiesen und ist eine solche Verwendung bestimmungsgemäß, kann auf Anfrage des Bestellers schriftlich eine abweichende Verjährungsfrist vereinbart werden.

9. Schutzrechte

- 9.1** Sofern nicht anders vereinbart, ist KERPEN verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KERPEN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet KERPEN gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 8.5 bestimmten Frist wie folgt:
- 9.1.1** KERPEN wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies KERPEN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 9.1.2** Die Pflicht von KERPEN zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.3.
- 9.1.3** Die genannten Verpflichtungen von KERPEN bestehen nur, soweit der Besteller KERPEN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und KERPEN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 9.2** Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3** Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von KERPEN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von KERPEN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4** Bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers ist der Besteller verpflichtet, KERPEN von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung freizustellen.
- 9.5** Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.3 entsprechend.
- 9.6** Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen KERPEN und deren Erfüllungsgehilfen in diesem Bereich sind ausgeschlossen.

10. Prinzipien des UN Global Compact und Nachhaltigkeit

- 10.1** Für KERPEN ist ein integriertes Verhalten von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt nicht nur für Lieferbeziehungen, sondern für alle unternehmerischen Aktivitäten. Es muss für KERPEN und den Besteller ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.
- 10.2** Von besonderer Wichtigkeit sind dabei: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Besteller verpflichtet sich, entsprechend für die Einhaltung und Umsetzung dieser Prinzipien in seinem Unternehmen Sorge zu tragen.
- 10.3** Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 10.2 genannten Prinzipien durch den Besteller begründen eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. KERPEN ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen berechtigt.

11. Geheimhaltung

- 11.1** Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen oder sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit KERPEN bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von KERPEN an Dritte weiterzugeben und diese gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- 11.2** Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf Verlangen von KERPEN hat der Besteller alle vertraulichen Informationen in körperlicher Form an KERPEN zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Vertrauliche Informationen in elektronischer Form sind unverzüglich zu löschen. Der Besteller hat die Vernichtung bzw. Löschung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 11.3** Die Verpflichtungen dieses § 11 gelten auch über das Ende der Lieferbeziehung hinaus. Der Besteller hat auch seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1** Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von KERPEN.
- 12.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist der eingetragene Sitz von KERPEN. KERPEN ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

13. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

- 14.1** KERPEN verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner und gesetzlichen Vertreter des Bestellers, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mitgeteilt werden (insbesondere Name, Funktion, Kontaktdaten), zur Vertragsanbahnung, Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse von KERPEN an der ordnungsgemäßen Abwicklung von Lieferverträgen).
- 14.2** Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit) sowie zu Beschwerdemöglichkeiten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sind der Datenschutzerklärung von KERPEN zu entnehmen, abrufbar unter www.kerpen-data.com im Bereich Datenschutz (oder auf schriftliche Anforderung erhältlich).
- 14.3** Der Besteller ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern und Ansprechpartnern, deren Daten KERPEN im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet, die Datenschutzinformation nach Art. 13/14 DSGVO zugänglich zu machen und sie über die Weitergabe ihrer Daten an KERPEN zu informieren.

15. Sanktionen / No-Russia-Klausel

- 15.1** Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften der EU, der USA und der Vereinten Nationen zu beachten und die gelieferten Waren weder direkt noch indirekt an Personen, Organisationen oder in Länder weiterzugeben, die Gegenstand eines solchen Sanktionsregimes sind. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für die Russische Föderation und Belarus.
- 15.2** Der Besteller verpflichtet sich, die von KERPEN gelieferten Waren weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen in der Russischen Föderation oder Belarus oder für den Einsatz dort zu liefern, weiterzugeben, zu übertragen oder verfügbar zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Verstoß gegen konkrete Sanktionsvorschriften vorliegt.
- 15.3** Der Besteller ist verpflichtet, KERPEN unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einer drohenden oder erfolgten Weiterlieferung in die vorgenannten Länder erlangt.
- 15.4** Bei Verstoß gegen diese Pflicht ist KERPEN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller stellt KERPEN von allen Schäden, Bußgeldern und Behördenmaßnahmen frei, die KERPEN infolge eines Verstoßes des Bestellers entstehen.

16. Sonstiges

- 16.1** Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit KERPEN geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KERPEN. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 16.2** Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, hilfsweise eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.